

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
89/C 268/01	ECU	1
89/C 268/02	Staatliche Beihilfen (Bundesrepublik Deutschland)	2
89/C 268/03	Staatliche Beihilfen Nr. 281/88 (Italien)	3
89/C 268/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	4
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
89/C 268/05	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) der Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Erstattungssätze für die bei der Stilllegung von Ackerflächen gewährten Beihilfen	5
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
89/C 268/06	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	6
89/C 268/07	Mitteilung betreffend das Kontingent 1989 für Bruchreis aus AKP-Ländern	7

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

19. Oktober 1989

(89/C 268/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,1513	Spanische Peseta	130,975
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,3407	Portugiesischer Escudo	175,808
Deutsche Mark	2,05343	US-Dollar	1,11430
Hollandischer Gulden	2,31852	Schweizer Franken	1,79737
Pfund Sterling	0,696220	Schwedische Krone	7,14155
Danische Krone	8,00346	Norwegische Krone	7,67976
Franzosischer Franken	6,97218	Kanadischer Dollar	1,30752
Italienische Lira	1512,11	osterreichischer Schilling	14,4569
Irishes Pfund	0,771356	Finnmark	4,72798
Griechische Drachme	183,681	Japanischer Yen	157,506
		Australischer Dollar	1,43318
		Neuseelandischer Dollar	1,87751

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

(Bundesrepublik Deutschland)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(89/C 268/02)

Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichende Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten hinsichtlich des deutschen FuE-Programms „Verkehrsforschungskonzept“.

Am 4. Oktober 1988 hat die Bundesregierung der Kommission die Beihilferegulierung „Verkehrsforschungskonzept 1988—1992“ gemeldet.

Das Beihilfeprogramm, das mit Haushaltsmitteln in Höhe von 408,34 Millionen ECU für die Jahre 1988 bis 1992 ausgestattet ist, unterstützt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf folgenden Gebieten:

- Schnellbahnsysteme (248,66 Millionen ECU),
- öffentlicher Nahverkehr (76,44 Millionen ECU),
- Kraftfahrzeuge und Straßenverkehr (50,71 Millionen ECU),
- Güterverkehr und Transportketten (32,53 Millionen ECU).

Die Beihilfesätze betragen 30 % für angewandte Forschung und 50 % für industrielle Grundlagenforschung. Unter besonderen Voraussetzungen, beispielsweise wenn das zu fördernde Unternehmen seinen Sitz in West-Berlin hat, wenn das FuE-Projekt besonders risikoreich ist oder wenn kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind, können um 10 % höhere Beihilfesätze gewährt werden.

Im Bereich der Schnellbahnsysteme werden für das Magnetschwebbahn-Projekt „Transrapid“ Beihilfesätze zwischen 50 % und 75 % für FuE-Aktivitäten, die als angewandte Forschung anzusehen sind, gewährt.

Bezüglich des Projekts „Transrapid“ vertritt die Kommission im Hinblick auf Punkt 5.4 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche FuE-Beihilfen die Auffassung, daß Beihilfesätze von bis zu 75 % für angewandte Forschung geeignet sind, den Eigenbeitrag des Unternehmens so zu verringern, daß dessen Interesse an dem Vorhaben abnimmt. Der Höchstbeihilfesatz von 50 % wird normalerweise nur für industrielle Grundlagenforschung gewährt, bei der die Entfernung zum Markt relativ groß ist. Es ist daher im Hinblick auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag nicht zulässig, angewandte FuE-Vorhaben, die naturgemäß viel näher zum Markt sind, mit Beihilfesätzen bis zu 75 % zu fördern, da eine solche Beihilfe die Handelsbedingungen in einer Weise beeinträch-

tigen würde, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Für den Bereich konventioneller Schnellbahnsysteme ist zu bemerken, daß das Projekt „ICE“ vermutlich am Ende des Forschungs- und Entwicklungsprozesses angeht. Die deutsche Industrie hat den ersten Probezug im September 1985 vorgestellt und Verträge mit der Deutschen Bundesbahn über die Lieferung von 40 kompletten Zügen im Jahr 1991 geschlossen. Außerdem hat das ICE-Konsortium kürzlich an internationalen Ausschreibungen in Spanien und Australien teilgenommen, was den Schluß nahelegt, daß dieser Zug — wie andere Hochgeschwindigkeitszüge in der EG — bereits die kommerzielle Phase erreicht hat.

Es ist deshalb erforderlich, den gegenwärtigen Stand der FuE-Vorhaben für den ICE genau zu ermitteln, um abschätzen zu können, ob die vorgesehene Beihilfeintensität als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen ist.

Im Hinblick auf die obengenannten Erwägungen hat die Kommission beschlossen, das in Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag vorgesehene Verfahren zu eröffnen.

Hinsichtlich aller anderen FuE-Projekte des Verkehrsforschungskonzepts hat die Kommission befunden, daß dieses Programm die Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag erfüllt.

Die Kommission weist abschließend auf ihren Beschluß, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, hin und erinnert diejenigen Betroffenen daran, daß die Eröffnung des Verfahrens aufschiebende Wirkung hat, so daß die Fördermaßnahmen erst durchgeführt werden dürfen, nachdem die Kommission eine Entscheidung getroffen hat. Die Kommission weist darauf hin, daß Beihilfen, die — ohne die Entscheidung der Kommission abzuwarten — unrechtmäßig gewährt worden sind, vom Begünstigten zurückgefordert werden können.

Die Kommission gibt hiermit anderen Beteiligten als den Mitgliedstaaten bekannt, daß diese binnen einem Monat nach Veröffentlichung Einwendungen gegen die beabsichtigte Fördermaßnahme erheben können. Schreiben sind zu richten an:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

STAATLICHE BEIHILFEN

Nr. 281/88 (Italien)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(89/C 268/03)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und an die anderen Beteiligten über die von der italienischen Regierung beschlossenen Beihilfen für die Sektoren Kooperation, Handel, Handwerk und Fischerei.

Mit Schreiben Nr. 4735 vom 11. Juli 1988 — ergänzt durch das Schreiben Nr. 6592 vom 3. Oktober 1988 — der Ständigen Vertretung Italiens unterrichtete ihre Regierung die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag von dem Gesetzentwurf Nr. 497 der Regionalversammlung Siziliens über die Beihilfen in den Sektoren Kooperation, Handel, Handwerk und Fischerei.

Mit Schreiben vom 27. Juni 1989 lieferten die italienischen Behörden der Kommission die mit Fernschreiben vom 10. November 1988 erbetenen ergänzenden Angaben.

Die Kommission weist auf ihr Schreiben Nr. SG (87) D/13790 vom 13. November 1987 hin, mit dem sie die italienischen Behörden von ihrem Beschluß unterrichtete, das Prüfungsverfahren nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag zu beenden, das sie unter anderem wegen der in den Artikeln 3, 4 und 21 des Regionalgesetzes Nr. 26 vom 27. Mai 1987 vorgesehenen Beihilfen eingeleitet hatte.

Die in Titel IV des vorerwähnten Entwurfs eines Regionalgesetzes vorgesehenen Änderungen der bestehenden Regelungen wurden im Hinblick auf die Wettbewerbsregeln — insbesondere auf die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor (ABl. Nr. C 313 vom 8. 12. 1988, S. 21) — geprüft.

I. Nach Prüfung des Gesetzentwurfs anhand der Artikel 92 ff. EWG-Vertrag beschloß die Kommission, gegen die Durchführung seiner Titel I, II und III keine Einwände zu erheben, dazu aber folgendes zu bemerken:

Die Kommission erinnert die italienische Regierung an ihre Verpflichtung, sie über die Anwendung der in den Artikeln 3, 4 und 21 des Regionalgesetzes Nr. 26 vorgesehenen Beihilferegulungen durch einen alljährlichen Bericht, der eine Liste aller Einzelvorhaben nebst ihrer Beschreibung enthält, auf dem laufenden zu halten. Sie behält sich vor, von ihrer jetzigen Beurteilung abzurücken, sollte sie in der Folge feststellen, daß einige Punkte mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind, was vor allem für die Beachtung der Ziele gilt, die mit den aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften festgelegten oder festzulegenden mehrjährigen Programmen verfolgt werden.

Die Kommission hält es für erforderlich, die italienische Regierung davon zu unterrichten, daß die Regelung, die mit Artikel 56 des Regionalgesetzes Nr. 127 vom 9. Dezember 1980 über die Gewährung von Prämien an Unternehmen, die hochwertiges Steinmaterial aus Sizilien ausführen, eingeführt wurde, bei ihrem nach dem genannten Gesetz für den 31. Dezember 1989 vorgesehenen Ablauf nicht neu eingebracht, verlängert oder refinanziert werden kann.

Die Kommission weist die italienische Regierung außerdem darauf hin, daß sie dafür Sorge tragen muß, daß bei einer etwaigen Kumulierung der Beihilfen die in der Gemeinschaftsregelung für die Gebiete des Mezzogiorno vorgesehenen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Ferner wünscht die Kommission, über jede Änderung der fraglichen Titel gegenüber dem gemeldeten Entwurf unterrichtet zu werden.

II.1. Die Kommission hat hingegen beschlossen, wegen der Gewährung der im Rahmen von Artikel 31 des vorerwähnten Gesetzentwurfs vorgesehenen Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag zu eröffnen.

Artikel 31 sieht die Möglichkeit vor, Fischern, die kein Fahrzeug besitzen, Beihilfen für den Erwerb eines bereits in Betrieb genommenen Fahrzeugs zu gewähren. Solche Beihilfen fallen unter die Gruppe der Beihilfen für den Kauf von gebrauchten Fischereifahrzeugen (Punkt II.B.3.iii) der Leitlinien). Beihilfen für den Kauf gebrauchter Fischereifahrzeuge können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn bestimmte gemeinsame Bedingungen erfüllt sind.

Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben ermöglichen es nicht zu prüfen, ob bestimmte gemeinsame Bedingungen wie der Beihilfesatz und die Rückzahlung der möglicherweise zuvor für den Bau oder die Modernisierung eines Fischereifahrzeugs gewährten Beihilfen erfüllt sind.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die italienischen Behörden auf, ihr ihre Bemerkungen binnen einem Monat nach dem Datum dieses Schreibens zu übermitteln.

II.2. Die Kommission unterrichtet die italienischen Behörden davon, daß sie auch die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Äußerung auffordern wird.

Die Kommission weist die italienischen Behörden darauf hin, daß die beabsichtigten Maßnahmen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag grundsätzlich nicht durchgeführt werden dürfen, bevor das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 zu einer abschließenden Entscheidung geführt hat. Die Kommission erinnert die italienischen Behörden an das Schreiben, das sie am 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten gerichtet hat und deren Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 betrifft, sowie an die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung, in der es heißt, daß jede unrechtmäßig —

d. h. vor der abschließenden Entscheidung im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag — gewährte Beihilfe zurückgefordert werden kann.

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten auf, ihre Bemerkungen zu den fraglichen Maßnahmen binnen einem Monat nach dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden Italien zugeleitet.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(89/C 268/04)

Mit Entscheidung C(89) 1790 vom 16. Oktober 1989 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Rundfunkempfangsgeräte, KN-Code 8527 21 10, 8527 21 90 und 8527 29 00, mit Ursprung in China, Japan, Taiwan und Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist bis zum 31. Dezember 1989 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(89) 1791 vom 17. Oktober 1989 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Gewebe aus Baumwolle, Kategorie 2, mit Ursprung in Peru, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1989 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) der Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Erstattungssätze für die bei der Stilllegung von Ackerflächen gewährten Beihilfen

KOM(89) 353 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juli 1989)

(89/C 268/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Möglichkeiten der Flächenstilllegung müssen den Landwirten auf angemessenem Wege bekannt gemacht werden.

Es ist sicherzustellen, daß die Flächenstilllegungsregelung in den Mitgliedstaaten in effektiver und ausgewogener Weise durchgeführt wird.

Dies läßt sich sinnvollerweise dadurch erreichen, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1609/89 ⁽²⁾, genannten Erstattungssätze für Ausgaben im Zusammenhang mit stillgelegten Ackerflächen ab 1. Juli 1989 angepaßt werden. Für bereits 1988/89 stillgelegte Flächen sollten die neuen Sätze erst für die im zweiten Anwendungsjahr anfallenden Ausgaben gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1a wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Regelung ausreichend bekanntzumachen und die potentiellen Empfänger umfassend über ihre Möglichkeiten zu informieren.“

2. Dem Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Ausgaben im Zusammenhang mit Flächen, die ab 1. Juli 1989 stillgelegt werden, sowie mit Flächen, für die bereits im letzten Wirtschaftsjahr eine Beihilfe gewährt wurde, gelten hingegen folgende Sätze:

- 50 % für den Teil der Beihilfe, der 300 ECU je Hektar und Jahr nicht überschreitet;
- 30 % für den Teil der Beihilfe, der 300 ECU je Hektar und Jahr überschreitet, jedoch nicht mehr als 600 ECU je Hektar und Jahr beträgt.

Im Fall der Genehmigung gemäß Artikel 1a Absatz 3 dritter Unterabsatz gelten folgende Sätze:

- 50 % für den Teil der Beihilfe, der 150 ECU je Hektar und Jahr nicht überschreitet;
- 30 % für den Teil der Beihilfe, der 150 ECU je Hektar und Jahr überschreitet, jedoch nicht mehr als 300 ECU je Hektar und Jahr beträgt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 1.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(89/C 268/06)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis der KN-Code 1006 30 63, 1006 30 65, 1006 30 94 und 1006 30 96 nach den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 enthaltenen Zonen I bis VI und der Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstaufuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 379/89⁽²⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3126/89 der Kommission vom 18. Oktober 1989⁽³⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 3. November 1989 und endet am 9. November 1989 um 10.00 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10.00 Uhr. Die letzte Angebotsfrist beginnt am 15. Juni 1990 und endet am 21. Juni 1990 um 10.00 Uhr.
Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.
Für den Zeitraum vom 22. Dezember 1989 bis zum 5. Januar 1990 und vom 30. März 1990 bis 5. April 1990 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.
3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:
 - Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11 475, 4-16 044),
 - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex: Ofible A 270 807),
 - Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Roma (Telex: Mincomes 610 083),
 - Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-Den Haag (Telex: Hovakker 32 579),
 - Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex: OBEA 24 076),
 - Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queen's Walk, UK-Reading RG1 7QW Berks (Telex: 8 48 302),
 - Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (Telex: Agri EI 93 607),
 - Direktoratet for Markedsordningerne, Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (Telex: 15 137 DK),
 - Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, rue de Hollerich, L-Luxembourg (Telex: Agrim Lux 2537),
 - Landwirtschaftsministerium, 2 rue Acharnon, Athen (Telex 216 185 und 216 186/yg gr),
 - Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, Madrid 28004 (Telex: 23 427 SENPA E).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽²⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 19. 10. 1989, S. 14.

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Reis nach bestimmten, in der Verordnung (EWG) Nr. 3126/89 angegebenen Drittländern — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Nachweis sind in der (oder einer der) amtlichen Sprache(n) desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskaution

Die Ausschreibungskaution ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende nach bestimmten, in der Verordnung (EWG) Nr. 3126/89 genannten Drittländern auszuführende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung.

VI. Allgemeine Bemerkung

Für die Umrechnung der in Landeswährung eingereichten Angebote in Ecu werden die Umrechnungskurse angewandt, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten.

Mitteilung betreffend das Kontingent 1989 für Bruchreis aus AKP-Ländern

(89/C 268/07)

Infolge von Lizenzannullierungen steht im Rahmen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 vorgesehenen Kontingents 1989 eine Menge von 7 400 Tonnen Bruchreis zur Verfügung.

Zur Einfuhr dieser Menge können die Lizenzanträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 551/85 ab 25. Oktober 1989 gestellt werden.

Jeder Antrag darf nicht die obengenannte Menge übersteigen.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VON DER SCHULE INS BERUFS- UND ERWACHSENENLEBEN

Soziales Europa — Beiheft 1/88

Dieser Bericht gibt einen Überblick über das zweite EG-Modellversuchsprogramm zum Übergang, und zwar insbesondere über:

- die sozialen, wirtschaftlichen und pädagogischen Herausforderungen, auf die das Programm versucht hat, Antworten zu finden (Teil 1);
- die Ansätze und Maßnahmen der 30 Modellvorhaben (Teile 2–6);
- Schlußfolgerungen und Empfehlungen für Bildungspolitik und -praxis (Teile 6 und 7).

87 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-88-001-DE-C ISBN: 92-825-8252-3

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 5,10 — DM 10,50 — BFR 220



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg